

**Vereinbarung für Ausstellungen im Gemeindehaus  
Steinmaur**

zwischen der Gemeinde Steinmaur und

**Aussteller:**

**Adresse:**

**Telefon:**

**E-Mail:**

1. **Ausstellungsdaten:**

**Vernissage:** .....

**Ausstellungsdauer:** Montag, ..... (2016) bis Freitag, ..... (2016),  
während Öffnungszeiten Gemeindehaus

**Aufbau:** während Öffnungszeiten Gemeindehaus  
(in Absprache mit Verwaltung)

**Abbau:** während Öffnungszeiten Gemeindehaus  
(in Absprache mit Verwaltung)

2. **Kosten / Öffentlichkeitsarbeit**

Die Ausstellungsräume sowie die Aussenanlagen des Gemeindehauses  
werden gratis zur Verfügung gestellt.

15 % Kommission von Ertrag aus Verkäufen an Gemeinde Steinmaur  
- Abrechnung durch KünstlerIn nach Abschluss der Ausstellung

### *Organisation und Kostenübernahme durch Gemeinde von:*

- Getränke und Snack an Vernissage
- Gestaltung der Einladungskarten, gemeinsam mit KünstlerIn;  
Druckkosten bis 1000 Exemplare, (Format A5, Digitaldruck, beidseitig 4-farbig)  
Versand (Adressierung durch KünstlerIn für eigenen Adress-Kreis)
- Vervielfältigung und Auflage der Preislisten, Kaufblätter etc.
- Publikation im Gemeindeblatt, Mitteilung an Partnergemeinden
- Anzeige im Zürcher Unterländer (Agenda / event. redakt. Beitrag)
- Aushang → Anschlagkasten am Gemeindehaus /  
sofern möglich Plakatständer analog KUKO
- Aufnahme und Publikation im Kulturkalender der Gemeinde
- Transport Entschädigung für Skulpturen nach Absprache
- Pauschale Umtriebsentschädigung von 250.—CHF für den Künstler

### 3. Versicherung

Das Ausstellungsgut ist ab Anlieferung im Gemeindehaus bis zu dessen Abtransport durch die Gemeinde für die Risiken Feuer/Elementar, Einbruch/Beraubung und Wasser versichert.

Für Schäden an den Ausstellungsgegenständen infolge fahrlässiger oder böswilliger Beschädigung durch Drittpersonen wie auch für Transportschäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Diese Absicherung ist Sache der/des Ausstellerin/ Ausstellers.

Die Versicherung für Ausstellungsgegenstände im Aussenbereich ist durch die die Versicherung der Gemeinde abgedeckt, beinhaltet jedoch einen Selbstbehalt von CHF 5000.— (Die Gemeinde übernimmt hierbei max. 50% oder 2500.--)

### 4. Haftung / Rücktritt

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die von ihm verursacht werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle von ihr zur Vorbereitung einer Ausstellung getätigten Aufwendungen der KünstlerIn in Rechnung zu stellen, falls diese die Ausstellung absagt.

## 5. Diverses

Die Disposition der Ausstellung soll rechtzeitig vor Ort in einer Besprechung zwischen KünstlerIn, einem Vertreter der Ausstellungskommission und der Verwaltung besprochen werden.

Als Ansprechperson & administrative Unterstützung wird jeweils eine MitarbeiterIn der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Es dürfen an den Wänden nur die vorhandenen Aufhänge-Einrichtungen verwendet werden. Ausnahme: mobile Ausstellungswände.

Ausstellungsdauer sollte nach Möglichkeit 6 Monate nicht übersteigen

Ausstellung von Skulpturen und Bildern werden mit einer gemeinsamen, initialen Vernissage eröffnet

Auswahl der Künstler erfolgt durch den Gemeindepräsidenten, als für den Kulturbetrieb Verantwortlichen, und dem delegierten Beirat (E. Krähenbühl, A. Bütikhofer, C.M. Dichtl, Urs Klingler für das Jahr 2016)

Künstler müssen in erster Linie einen Bezug zur Gemeinde Steinmaur bzw. dem Zürcher Unterland haben.

Integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist das Reglement für Ausstellungen im Gemeindehaus vom März 2012.

Ansprechperson ist Claudius M. Dichtl,  
Email: [claudius@dichtl.ch](mailto:claudius@dichtl.ch), Tel. +41 79 344 61 79

## 6. Unterschriften:

Ort und Datum:                      Gemeinde Steinmaur:                      AusstellerIn:

Steinmaur, .....                      .....                      .....